

Liebe geht durch den Magen!

Bewirtung und Betriebsfeiern

Ein gemeinsames Geschäftsessen, die betriebliche Weihnachtsfeier oder ein Betriebsausflug! Oft kommt es im Rahmen der betrieblichen Kontaktpflege vor, dass man mit Kunden, Lieferanten oder dem eigenen Personal Termine wahrnimmt und diese zum gemeinsamen Essen einlädt. Damit diese Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben anerkannt werden, sind einige Vorgaben der Finanzverwaltung zu beachten.

Geschäftsessen

Kosten für ein Geschäftsessen stellen steuerrechtlich Betriebsausgaben dar. Da das Essen aber auch immer in gewissem Maße der persönlichen Verpflegung dient, sind gemäß Einkommensteuergesetz 30% der tatsächlichen Kosten nicht abzugsfähig. Eine steuerliche Auswirkung erfolgt somit stets in Höhe von 70% der Kosten.

Weihnachtsfeier / Betriebsveranstaltung

Für Betriebsveranstaltungen gilt hinsichtlich teilnehmender Personen das Folgende:

- Handelt es sich beim Teilnehmenden um einen Mitarbeiter, so dürfen die auf den Mitarbeiter entfallenden Gesamtkosten der Veranstaltung maximal 110,- € (brutto) betragen. Diesen Freibetrag darf man pro Mitarbeiter im Jahr zweimal ausschöpfen. Wird der Betrag überschritten, so ist der übersteigende Betrag als steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Arbeitslohn beim jeweiligen Mitarbeiter zu versteuern.

Beispiel: Kosten je Mitarbeiter bei einer Weihnachtsfeier = 150,- € ./ 110,- € Freigrenze = 40,- € steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn

- Handelt es sich beim Teilnehmenden um einen Kunden, sind die Einzelbestandteile der Feier auseinander zu nehmen. Für den Bewirtungsteil greift die oben genannte 70 / 30-Regel, bei zusätzlich enthaltenen Geschenken die 10,-- € bzw. 35,-- €-Grenze.

Formale Voraussetzungen

Bei Rechnungsnachweisen von Geschäftsessen oder Betriebsveranstaltungen empfehlen wir Ihnen, stets auf dem Bewirtungsbeleg zeitnah aufzuführen:

- welche Personen namentlich teilgenommen haben, incl. des Gastgebers
- Anlass des Geschäftsessen (z.B. Kooperationsgespräche, Projektbesprechungen oder QM-Maßnahmen)